



2/SN-204/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 13.105/78-I/1/84

Wien, am 14. November 1984

Bei Beantwortung bitte angeben

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979;

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979
geändert wird;

Ressortstellungnahme.

62.11.84
20.11.84

An das

Datum: 20.11.1984

Präsidium des
Nationalrates

1984-11-19
ffras u
ZT Litzwanger

W i e n

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt mit Rundschreiben vom 22.10.1984, Zahl 920 196/1-II/A/6/84, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geändert wird, zu übermitteln.

25 Beilagen

Für den Bundesminister:

Dr. WEISSENBURGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

hsm



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 13.105/78-I/1/84

Wien, am 14. November 1984

Bei Beantwortung bitte angeben

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979;

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979
geändert wird;

Ressortstellungnahme.

An das

Bundeskanzleramt

W i e n

zu Zahl 920 196/1-II/A/6/84 vom 22.10.1984

Gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geändert wird, wird seitens des Bundesministeriums für Inneres kein Einwand erhoben.

Außerhalb der Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf wird über Anregung der ho. Gruppe II/B neuerlich um Berücksichtigung der folgenden Probleme im Beamten-Dienstrechtsgesetz ersucht:

Zu § 144

- a) Änderung der Überschrift "Amtstitel" auf "Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen" und
- b) Anfügen eines Absatzes 7 mit folgendem Wortlaut:
(7) Für die Leiter eines Landesgendarmeriekommandos ist die Verwendungsbezeichnung "Landesgendarmeriekommmandant" vorgesehen.

- 2 -

Zu Anlage 1 Ziffer 12.1 lit. b Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979;
Ernennungserfordernis der sechsjährigen Dienstzeit in der
Verwendungsgruppe W3:

Einfügung der Worte "eine im Exekutivdienst tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit von sechs Jahren" anstelle der Wort "eine sechsjährige Dienstzeit in der Verwendungsgruppe W3".

Um Wiederholungen zu vermeiden, darf hinsichtlich der Begründung dieser Anregungen auf die ho. Stellungnahme vom 3.1.1983, Zahl 13 105/67-I/1/82, zum do. Rundschreiben vom 3.12.1982, Zahl 920 196/1-II/1b/82, und die ho. Stellungnahme vom 20.10.1983, Zahl 13 105/73-I/1/83, zum do. Rundschreiben vom 19.9.1983, Zahl 921 020/2-II/1/83, verwiesen werden.

Darüberhinaus wird zum Ernennungserfordernis der sechsjährigen Dienstzeit in der Verwendungsgruppe W3 noch bemerkt, daß in der Überstellungspraxis der Wachekörper die "sechsjährige Dienstzeit in der VGr. W3" nicht dieser Diktion entsprechend vom Vorrückungsstichtag ausgehend, sondern im Sinne des Art. VII Abs. 1 der 31. GG-Novelle, BGBl.Nr. 662/1977, auf Grund der "in der VGr. W3 tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit" berechnet wird.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden unter einem 25 Ausfertigungen dieser ho. Stellungnahme zugeleitet.

Für den Bundesminister:

Dr. WEISSENBURGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Schmäffer